Finanzamt Frankfurt (Oder)

15236 Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 53

Telefon 0335 60676-1133
Telefax 0335 60676-1028
Zi.Nr.: 2139

03.11.2020

Steuernummer 061/143/02420
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Müllroser Ch 53 15236 Frankfurt (O)

Freistellungsbescheid

für 2017 bis 2019 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

*B03*03*003222*

Frau
Gabriele Weitzel
OT Görsdorf
Premsdorf 8
15848 Tauche

10291

110204

Für
Wettermuseum e.V.
OT Lindenberg Herzberger Str. 21 , 15848 Tauche

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.
Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Erläuterungen
Den Zinsaufwendungen im Bereich der Vermögensverwaltung (2019) stehen keine entsprechenden Erträge gegenüber.
Sofern aus den diesen Aufwendungen zu Grunde liegenden Darlehen keine Erträge im Bereich der Vermögensverwaltung erzielt werden, ordnen Sie diese Aufwendungen bitte zukünftig dem korrekten Bereich (ideeller Bereich, Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) zu, um Nachfragen zu vermeiden.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt nicht der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht (§ 64 Abs. 3 AO).

Eine Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt hat nur zu erfolgen, sofern und soweit eine Änderung der Kapitalertragsteueranmeldung durch den Schuldner der Kapitalerträge nicht erfolgt und die Einbehaltung zu einer sachlichen Härte führt (vgl. BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl. I S. 85, Rz. 300 f.).
Sie haben nicht vorgetragen,
- warum Sie der Bank nicht Ihre Steuerfreiheit nachwiesen
- warum die Bank die Kapitalertragsteueranmeldungen nicht berichtigt
- worin die sachliche Härte bei dem geringen Betrag besteht.

Eine Erstattung durch das Finanzamt ist daher nicht vorzunehmen, die Körperschaftsteuer ist mit dem Steuerabzug abgegolten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG).

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 02.09.2020 um 20:55:24 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo,Mi,Do,Fr:8-12 Di:8-18;sonst n.Abspr.

Nahverkehrsanbindung:
Straßenbahnlinien 3 und 4 (Richtung Markendorf) Haltestelle "Kopernikusstraße"
Busse der Linien 442 oder 443 und der Linie 981 bis Haltestelle "Landesbehördenzentrum"
weitere Informationen:unter www.finanzamt.brandenburg.de,FA-Startseite,hier Erreichbarkeit

110204

FINANZAMT LAND BRANDENBURG